

Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer am 31. Mai 2026

Auflegung des Wählerverzeichnisses

Für die Durchführung der Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer wird das angelegte Wählerverzeichnis zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Gemeinde:	Marktgemeinde Pottendorf	
Wahlsprenzel:	1	
Auflegungsort: (in einem allgemein zugänglichen Amtsraum)	Gemeindeamt Pottendorf, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf - Bürgerservice	
Einsichtsfrist:	09. Februar 2026 bis einschließlich 13. Februar 2026	
Uhrzeit:	Montag von 8 Uhr Dienstag von 8 Uhr Mittwoch von 8 Uhr Donnerstag von 8 Uhr Freitag von 8 Uhr	bis 15 Uhr bis 15 Uhr bis 18 Uhr bis 12 Uhr bis 12 Uhr
Frist für Berichtigungsanträge:	von 09. Februar 2026 bis einschließlich 23. Februar 2026	

Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb von 14 Tagen ab Beginn der Einsichtsfrist kann jeder Kammerzugehörige unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich einen Berichtigungsantrag einbringen (Antragsteller). Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nichtwahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.

Die Berichtigungsanträge müssen bei der Gemeindewahlbehörde noch vor Ablauf der Frist für die Einbringung der Berichtigungsanträge einlangen; andernfalls finden sie keine Berücksichtigung.

Der Berichtigungsantrag ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Berichtigungsfall gesondert zu überreichen. Hat der Berichtigungsantrag die Aufnahme eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Berichtigungsantrages notwendigen Belege anzuschließen.

Wird im Berichtigungsantrag die Streichung eines Nichtwahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Berichtigungsanträge, auch nur mangelhaft belegte, sind von der Gemeindewahlbehörde entgegenzunehmen.

Ist ein Berichtigungsantrag von mehreren Antragstellern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Dies wird gemäß § 18 Abs. 2 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005, kundgemacht.

Angeschlagen am: 6. Februar 2026

Abgenommen am: 16. Februar 2026



Pottendorf, am 6. Februar 2026

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:

Ing. Thomas Sabbata-Valteiner

KUNDMACHUNG

der Mitglieder der Gemeinde-/Sprenghwahlbehörde

Die Gemeinde-/Sprenghwahlbehörde Pottendorf setzt sich für die Durchführung der Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer am 31. Mai 2026 wie folgt zusammen:

1.	Ing. Thomas Sabbata-Valteiner	als Vorsitzender und Wahlleiter
2.	Ing. Richard Lanmüller BSc	als Wahlleiter-Stellvertreter

1.	Michael Roth	als Beisitzer
2.	Eva Sokele	als Beisitzerin
3.	Mag. Angelika Mücke	als Beisitzerin

1.	Gerhard Pfneiszl	als Ersatzmitglied
2.	Nadine Joszt BA	als Ersatzmitglied
3.	Marianne Schmitner	als Ersatzmitglied

Dies wird gemäß § 11 Abs. 5 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005, kundgemacht.

Pottendorf, am 29. Jänner 2026

Angeschlagen am: 29.01.2026

Abgenommen am: 01.06.2026



Der Bürgermeister:

Ing. Thomas Sabbata-Valteiner

KUNDMACHUNG

der Festsetzung des Wahllokals, der Verbotszone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt ist.

Zur Durchführung der am 31. Mai 2026 stattfindenden Wahl in die Vollversammlung der NÖ Landarbeiterkammer wird festgesetzt:

Wahllokal:	Gemeindeamt Pottendorf, Alte Spinnerei 1, 2486 Pottendorf – Festsaal	
Verbotszone:	30 Meter	
Wahlzeit:	Beginn: 10 Uhr	Ende: 12 Uhr

Im Gebäude des Wahllokales und in einem in einem Umkreis von 30 m (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u. dgl., ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

Das Verbot des Tragens von Waffen in der Verbotszone bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren Dienstvorschriften getragen werden müssen; gleiches gilt für Angehörige des Bundesheeres nach Maßgabe der für sie geltenden gesetzlichen Vorschriften.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe bis zu € 75,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Tagen, geahndet.

Die Kundmachung erfolgt gemäß § 35 Abs. 4 der NÖ LAK-WO, LGBl. 9005.

Pottendorf, am 29. Jänner 2026

Angeschlagen am: 29. Jänner 2026

Abgenommen am: 1. Juni 2026



Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin:

Ing. Thomas Sabbata-Valteiner